

BGer 5A_555/2017 vom 17. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_555_2017

FR: TF 5A_555/2017 du 17 avril 2018

IT: TF 5A_555/2017 del 17 aprile 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Pfändungsankündigung. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ein solches Interesse ist gegeben, wenn die Beschwerdelegitimation ("schutzwürdiges Interesse") nach Art. 17 f. SchKG vorhanden ist (BGE 141 III 580 E. 1.2 S. 582). Bei nachträglichem Wegfall des aktuellen und praktischen Interesses ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (BGE 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f.).

Ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde gemäss Art. 17 f. SchKG bzw. der Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ist nicht (mehr) gegeben, wenn sich im Falle ihrer Gutheissung keine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen, sondern nur noch feststellen liesse, dass die Vollstreckungsbehörde fehlerhaft gehandelt habe (vgl. BGE 120 III 107 E. 2 S. 108 f.; 99 III 58 E. 2 S. 60; Urteil 7B.11/2002 vom 5. März 2002 E. 3c).

Vorliegend hat das Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung vorgebracht und belegt, dass die Beschwerdeführerin die (noch aufrechterhaltene) Forderungssumme zuzüglich Betreibungskosten kurz nach Einreichung der bundesgerichtlichen Beschwerde und noch vor dem Pfändungsvollzug an das Betreibungsamt bezahlt hat. Die Betreibung ist damit erloschen (vgl. Art. 12 Abs. 2 SchKG ; BGE 74 III 23 S. 25) und wird - ungeachtet der Frage der Rechtmässigkeit der beanstandeten Pfändungsankündigung - nicht fortgeführt (vgl. BGE 73 III 69 E. 1 S. 70; GEORG ZONDLER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], 4. Aufl. 2017, N. 8 f. zu Art. 121 SchKG). Dies wiederum bedeutet, dass ein vollstreckungsrechtlich relevantes Interesse an der Behandlung der Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde, mit welchem die Pfändungsankündigung des Betreibungsamts als rechtmässig erachtet worden ist, nicht mehr vorliegt, zumal das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht dazu dient, abzuklären, ob die Beschwerdeführerin eine Nichtschuld bezahlt hat (vgl. Urteil 5A_641/2017 vom 19. September 2017 E. 2).

E. 1.3

Das Verfahren ist damit durch die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin (Art. 32 Abs. 2 BGG) infolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde und in Anwendung von Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273] abzuschreiben.

E. 2

Über die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ist an sich auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

Vorliegend rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.